

Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vorblatt -

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Entwicklung des ViktoriaQuartierBochum durch die Realisierung des "Musikzentrum Bochum" hier: Erfüllung der Realisierungsvoraussetzungen

Beschlussvorschriften		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	05.07.2012	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen
Aufteilung der Gebäude

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	J
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	N

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Der Rat der Stadt Bochum hat am 09.03.2011 mit der Vorlage „Entwicklung des ViktoriaQuartierBochum; hier: Realisierung des "Musikzentrums Bochum" (Arbeitstitel)“ (Vorlage Nr. 20110236) einen positiven Grundsatzbeschluss gefasst. Dieser Beschluss erfolgte unter Bedingungen, insbesondere zur Finanzierung und mit Maßgaben zum weiteren Verfahren.

Der Beschluss im Einzelnen:

„Der Rat beschließt die Realisierung des „Musikzentrums Bochum“, als Bestandteil und Schlüsselprojekt für die Entwicklung des kulturell-städtebaulichen Entwicklungsprojekts ViktoriaQuartierBochum, das einen Bochumer Beitrag zum regionalen Entwicklungskonzept „Kreativ.Quartiere RUHR“, zum „Konzept Ruhr“ bzw. zur Erfüllung des anstehenden regionalen „Masterplans Kulturmetropole Ruhr“ des Regionalverbandes Ruhr für die Städte des Verbandsgebietes darstellt.

Dieser Beschluss gilt unter folgenden auflösenden Bedingungen:

1. Zum einen, dass die Finanzierungsanteile aus EU-/Bundes-/Landesförderung über insgesamt 16.528.000 Euro und der Spenden-Mittel durch die „Stiftung Bochumer Symphonie“ (ggf. ergänzt durch Sponsorenmittel) i. H. v. mindestens 14.300.000 Euro rechtssicher zur Verfügung stehen und dass zum anderen ein Raumprogramm entwickelt, ein Wettbewerbsergebnis erzielt und eine Planung vorgelegt wird, die im vorgegebenen Kostenrahmen zu realisieren sind.
2. Für die erforderliche Planung und die anschließende Realisierung stellt die Stadt Bochum einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von 2.400.000 Euro bereit. Die unter PSP Element 1.25.09.02.01 (Anmerkung der Verwaltung: Jetzt PSP 1.25.03.06.01) etatisierten und priorisierten investiven Mittel für die Verwirklichung des ehem. Projekts „Marienkirche“ der Haushaltsjahre 2011 und 2012 werden dem Projekt „Musikzentrum“ zugeordnet. Es ist sicher zu stellen, dass auch die Ingenieur- und Architektenleistungen förderfähig und im Finanzvolumen abgedeckt sind.
3. Die gebäudebezogenen Kosten des Musikzentrums in Höhe von 650.000 Euro jährlich sind innerhalb der für die Marienkirche konsumtiv veranschlagten Betriebskosten in Höhe von 500.000 Euro jährlich sowie Einsparungen bei den Betriebskosten der Bochumer Symphoniker in Höhe von 350.000 Euro jährlich sicherzustellen.
4. Das kulturelle Nutzungskonzept für das Musikzentrum auch als Spiel- und Probenstätte der Bochumer Symphoniker und als „Forum für musikalische Bildung“ der Bochumer Musikschule und weiterer kultureller Anbieter und Produzenten wird Grundlage des Betriebs. Das Zentrum dient der gemeinnützigen Förderung von Musik, kultureller Bildung und Wissenschaft.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts ist der künstlerische Betrieb des großen Saales durch die Bochumer Symphoniker sicher zu stellen.

Darüber hinaus bietet der multifunktionale Saal weiteren Raum für unterschiedliche kulturelle und Bildungsangebote. Im Übrigen soll geprüft werden, ob es möglich ist, dass auch kommerzielle Veranstaltungen zur Kostendeckung vorgesehen werden können.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

5. Zur Realisierung dieses Projekts erwirbt die Stadt Bochum entsprechend dem Beschluss aus April 2009 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlage Nr. 20083225) die Liegenschaft „Marienkirche“ zu den bereits vereinbarten Konditionen.

6. Für den Bau des Musikzentrums führt die Stadt Bochum einen EU-weiten Realisierungswettbewerb mit begrenzter Teilnehmerzahl mit Ankündigung eines anschließenden VOF-Verhandlungsverfahrens zur Vergabe des Planungsauftrages durch. Die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen sind unmittelbar zu schaffen.

7. Mit diesem Beschluss hebt der Rat die bisher gefassten Beschlüsse zur Realisierung eines Kammermusiksaals in der Marienkirche sowie zur Errichtung einer Spielstätte für die Bochumer Symphoniker auf.

8. Für die Realisierung des Musikzentrums ist ein Verfahren festzulegen, das sicherstellt, dass im gegebenen Kostenrahmen für diese Zwecke vollständig ausgestattete Gebäude entstehen.

9. Da das Musikzentrum auch in hohem Maße als eine Einrichtung der kulturellen Bildung fungiert, legt die Kulturverwaltung im Verlauf des Jahres 2011 einen Bericht über die Aktivitäten zur kulturellen Bildung in Bochum sowie ein „Handlungskonzept kulturelle Bildung“ als Strategierahmen mit Darstellung der Zukunftsperspektiven und Handlungsoptionen für diesen Bereich zur Beschlussfassung vor.

10. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist, einen Betreiber für das „Musikzentrum Bochum“ zu suchen, der wie z.B. die Bochumer Veranstaltungs- GmbH, über genügend Erfahrung im Veranstaltungsbereich verfügt, um das Bochumer Musikzentrum bestmöglich zu vermarkten und so den Zuschussbedarf zu den Betriebskosten zu minimieren.“

Bezüglich der im Ratsbeschluss vom 09.03.2011 angeführten Spendenmittel in Höhe von 14,3 Mio. Euro erfolgte durch Beschluss des Rates in der Sitzung am 01.03.2012 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Auslobung und zum Auslobungstext (Vorlagen Nr. 20120232, 20120406, 20120482) eine Veränderung des Betrages auf 14 Mio. Euro. Damit war eine Anpassung des vorgegebenen Kostenrahmens auf 32.930.000 Euro verbunden. Diese ist im Auslobungstext enthalten. Diese Anpassung war notwendig, weil die Stiftung im Einvernehmen mit der Stadt Bochum 300.000 Euro bereits zum Ausgleich von Kosten, die im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Wettbewerb zum Konzerthaus entstanden waren, erbracht hatte.

Die Realisierung des Musikzentrums kann nunmehr fortgesetzt werden, da alle Bedingungen und Voraussetzungen, die in dem Ratsbeschluss vom 09.03.2011 festgelegt sind, eingetreten sind.

Im Einzelnen:

1. Die Finanzierungsanteile aus EU-/Bundes-/Landesförderung über insgesamt 16.528.000 Euro stehen für das Projekt zur Verfügung.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Für das Gesamtprojekt werden zwei separate Antragsverfahren mit entsprechenden Förderzugängen durchgeführt. Fördertechnischer Hintergrund für die Notwendigkeit zweier Förderanträge sind die verschiedenen Förderzugänge über:

1. „EU-Ziel-2-Mittel“ in Verbindung mit Kulturmitteln des Landes NRW - für den Neubau des Konzert- und Veranstaltungssaals Musikzentrum,
2. Städtebaufördermittel des Landes NRW für die Marienkirche mit dem multifunktionalen Saal

Die komplementären Mittel aus den Stiftungsgeldern und den Eigenanteilen der Stadt werden auf die zwei Fördergegenstände aufgeteilt. (Anlage 1 Gebäudeansicht mit Aufteilung auf die beiden Fördergegenstände)

Im Hinblick auf die rechtssichere Bereitstellung der Fördermittel wird auf die in Aussicht gestellten Förderbescheide und die vom Land NRW zugesagten Maßnahmen verwiesen.

Vor der Sitzung des Rates am 05.07.2012 sollen folgende mit dem Land NRW getroffene Vereinbarungen umgesetzt sein:

1 a) Neubau (Konzert- und Veranstaltungssaal Musikzentrum)

Es ist ein Förderbescheid der Bezirksregierung Arnsberg über 7 Mio. Euro (Kulturministerium: 500.000 Euro; Wirtschaftsministerium - EU-Ziel 2 – Mittel: 6.5 Mio. Euro) avisiert.

Diese Mittel stehen mit Eingang des Förderbescheids rechtssicher zur Verfügung.

1 b) Bezüglich der Marienkirche ist vereinbart worden, dass bis zum 05.07.2012 die Veröffentlichung des Stadterneuerungsprogramms 2012 (STEP) durch das zuständige Ministerium mit der Priorität A - statt der bisher lediglich vorgesehenen Priorität B - für das Projekt, erfolgt sein soll. Darüber hinaus soll bis zum 05.07.2012 der vorzeitige Maßnahmebeginn bewilligt werden. Schließlich soll das Projekt durch eine schriftliche Erklärung des zuständigen Ministers uneingeschränkt unterstützt werden, die ebenfalls bis zur Ratssitzung vorliegen soll.

Die unter 1b) angekündigten Schritte des Landes NRW haben folgende rechtliche Wirkungen:

Die Veröffentlichung des Stadterneuerungsprogramms 2012 mit der Priorität A für das Projekt Musikzentrum führt aufgrund der langjährigen Übung dieses Verfahrens im Rahmen der Selbstbindung der Landesverwaltung dazu, dass bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Bewilligung der Fördermittel entsteht. Konkret bedeutet dies, dass die im Landeshaushalt veranschlagten Städtebaufördermittel für die in dem veröffentlichten Stadterneuerungsprogramm genannten Projekte - Priorität A - einzusetzen sind.

Das Land NRW wird diese Selbstbindung im vorliegenden Fall durch die Bewilligung des „vorzeitigen Maßnahmebeginns“ unterstreichen. Soweit hierin der gemäß den Verwaltungsvorschriften aufzunehmende Hinweis enthalten sein wird, dass damit kein Anspruch auf einen Förderbescheid besteht, handelt es sich hierbei um einen formell nach den Verwaltungsvorschriften des Landes NRW aufzunehmenden Hinweis. Materiell-rechtlich ist dieser

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 4

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Hinweis bei Eintreffen des angekündigten Minister-Schreibens so zu verstehen, dass bei Freigabe der entsprechenden Haushaltsmittel des Landes NRW ein Förderbescheid erstellt wird.

Alle drei unter 1b) beschriebenen Maßnahmen (Veröffentlichung des Stadterneuerungsprogramms 2012 mit Priorität A, Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, Ministerschreiben) verdeutlichen, dass das Land NRW sich auf die Bereitstellung auch dieser Fördermittel verbindlich festgelegt hat.

Eine rechtssichere Bereitstellung der Fördermittel ist damit eingetreten, wenn die unter 1a) und 1b) beschriebenen Maßnahmen bis zum 05.07.2012 vorliegen.

Die „EU-Ziel-2-Mittel“ aus der aktuellen EU-Förderperiode müssen bis 30.06.2015 verbaut und abgerechnet sein. Daher ist die Fortführung des VOF-Verfahrens mit der Realisierung zum jetzigen Zeitpunkt unabdingbar erforderlich, um diese Fördermittel zu sichern.

2. Spenden-Mittel der „Stiftung Bochumer Symphonie“ und ergänzende Mittel der Sparkasse Bochum

Die Stiftung „Bochumer Symphonie“ hat mit Schreiben vom 11.06.2012 eine Finanzierungszusage in Höhe von 12,5 Millionen Euro gegeben. (wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgelegt). Hierin heißt es: „...unsere oben gemachte Zusage erlischt, wenn die oben genannte Entscheidung nicht durch den Rat der Stadt Bochum bis zum 13.07.2012 getroffen wird und der Baubeginn nicht bis zum 31.12.2013 stattfindet. Die Auszahlung der Mittel erfolgt anteilig nach Baufortschritt. Sollte aus nachvollziehbaren Gründen mit dem Bau erst nach dem 31.12.2013 begonnen werden können und wird durch einen späteren Baubeginn die übrige Finanzierung nicht gefährdet, stellen wir eine positive Prüfung einer Verlängerung in Aussicht.“

Für die Annahme dieser als Schenkung zu bewertenden Zusage wird auf die Vorlage 20121384 verwiesen.

Für die derzeit nicht verfügbaren Stiftungsanteile liegt eine Bankbürgschaft vor (wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgelegt).

Für ergänzende Mittel in Höhe eines Gesamtvolumens von 1.5 Mio. Euro, liegt eine verbindliche Zusage der Sparkasse Bochum gegenüber der Stadt Bochum vor (wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgelegt).

Bezüglich der im Ratsbeschluss vom 09.03.2011 angeführten Spendenmittel in Höhe von 14.3 Mio. Euro erfolgte durch Beschluss des Rates in der Sitzung am 01.03.2012 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Auslobung und zum Auslobungstext (Vorlagen Nr. 20120232, 20120406, 20120482) eine Veränderung des Betrages auf 14 Mio. Euro. Damit war eine Anpassung des vorgegebenen Kostenrahmens auf 32.930.000 Euro verbunden. Diese ist im Auslobungstext enthalten und lag damit dem Wettbewerb (und den Förderanträgen) zugrunde. Diese Anpassung war notwendig, weil 300.000 Euro durch die Stiftung im Einvernehmen mit der Stadt Bochum bereits zum Ausgleich von Kosten, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zur „Bochumer Symphonie“ entstanden waren, erbracht worden sind.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 5

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Mit der Befristung der Zusage der Stiftung: Baubeginn bis zum 31.12.2013 stellt die Stiftung diese Zusage unter eine wiederum eingeschränkte Bedingung. Denn diese Bedingung gilt nicht absolut, sondern stellt in Aussicht, unter bestimmten Voraussetzungen einen Baubeginn nach dem 31.12.2013 als nicht schädlich anzusehen. Da die Stadt Bochum aus förderrechtlichen Gründen auf einen Baubeginn zwingend vor dem 31.12.2013 angewiesen ist, ist davon auszugehen, dass diese Bedingung der Stiftung dem Vorhaben faktisch nicht entgegensteht.

3. Der geforderte EU-weite Realisierungswettbewerb mit begrenzter Teilnehmerzahl mit Ankündigung eines anschließenden VOF-Verfahrens zur Vergabe des Generalplanerauftrages ist durchgeführt und zu einem erfolgreichem Abschluss mit drei Preisträgern gebracht worden. Das Ergebnis des Realisierungswettbewerbes ist sowohl mit der Ausstellung im Rathaus sowie mit der Vorlage Nr. 20121254 den dafür zuständigen politischen Gremien vorgestellt worden.

3.1 In der Preisgerichtssitzung am 22.05.2012 wurden unter Vorsitz von Prof. Manfred Hegger sowie mit renommierten Fachpreisrichtern, Vertretern der Stiftung, des Rates, des Landes NRW und der städtischen Verwaltung sowie Beratern zur Akustik und zum Kostencontrolling die zehn Wettbewerbsbeiträge beurteilt. Dabei stand im Mittelpunkt die Intention der Wettbewerbsaufgabe, mit dem Musikzentrum einen zeitgenössischen Kulturbau zu schaffen, der in besonderer Weise die Marienkirche und den Neubau

- zu einer städtebaulichen und architektonischen Einheit und Adresse im ViktoriaQuartierBochum entwickelt,
- das offene Konzept der vorgesehenen Nutzung widerspiegelt,
- den hohen Anforderungen an die Akustik gerecht wird und
- dabei den genannten Kostenrahmen einhält

zu bewerten und nach diesen Kriterien die Wettbewerbsbeiträge zu prämiieren.

Das Preisgericht hat folgende drei Beiträge von Architekturbüros bzw. den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften für die Generalplanerleistung mit Preisen ausgezeichnet:

Arbeit 1009 (1. Preis)

Bez + Kock Architekten Generalplaner GmbH, Stuttgart
Erfurth + Mathes, Chemnitz (Tragwerksplanung)
Henne & Walter, Reutlingen (TGA)
GBI Gackstatter, Stuttgart (Elektro)
Dr. Eckard Mommertz, München (Akustik)
Boris Degen (Modellbau)
Jörg Röhrich (Visualisierung)

Arbeit 1010 (2. Preis)

JSWD Architekten GmbH & Co. KG, Köln

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 6

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Kempen Krause Ingenieurgesellschaft , Aachen (Tragwerksplanung)
Hilger Ingenieures. , Aachen (TGA)
Jochen Veith Audio- & Acoustic Consulting, Brunenthal (Akustik)

Arbeit 1003 (3. Preis)

Hascher Jehle Planungsgesellschaft mbH, Berlin
wh-p GmbH, Stuttgart (Tragwerksplanung)
INNIUS RR GmbH, Rosbach (TGA)
Ingenieurbüro Moll GmbH, Berlin (Akustik)

3.2 Bestandteile der Wettbewerbsbeiträge waren nicht nur Pläne und Akustikkonzepte, sondern auch Kostenschätzungen nach DIN 276. Alle drei Preisträger bleiben nach ihrer eigenen Kostenschätzung im Kostenrahmen. Dem Auslober Stadt Bochum war es von Beginn an wichtig, eine Kostenkontrolle und -sicherheit transparent in das Verfahren zu implementieren.

So wurden nicht nur in der Vorprüfung durch das beauftragte Büro Drees & Sommer aus Köln die Kostenschätzungen auf Plausibilität überprüft und in der Preisgerichtssitzung vertreten, sondern auch die Erarbeitung von unabhängigen Kosteneinschätzungen zu den drei Preisträgerentwürfen im Anschluss an die Preisgerichtssitzung durch Drees & Sommer vorgenommen. Die gleiche Vorgehensweise wurde für die Prognosen der Betriebskosten, die eng verzahnt sind mit der Beurteilung über nachhaltiges Bauen, mit dem Büro Drees & Sommer durchgeführt.

Mit der unabhängigen Kosteneinschätzung durch das Büro Drees & Sommer kann im Ergebnis der **Kostenschätzung** für die ersten drei Entwürfe zu den Investitionen bzw. der Prognose zu den Betriebskosten festgestellt werden, dass das Projekt im Kostenrahmen errichtet und betrieben werden kann.

Das Büro Drees & Sommer klassifiziert z. B. einen der Siegerentwürfe in Bezug auf den Kostenrahmen „**quasi als Kosten-Punktlandung**“ und bescheinigt dem Projektentwurf, dass die geforderte Größenordnung im weiteren Planungs- und Realisierungsverfahren gut erreicht werden kann.

(Die Kosteneinschätzungen bzw. –prognosen des Büros Drees & Sommer können aus Wettbewerbsgründen derzeit noch nicht öffentlich dargestellt werden. Sie sind im nichtöffentlichen Teil dargestellt.)

Mit dem Stand des Vorliegens der Wettbewerbspläne besteht noch eine Schwankungsbreite bei den Schätzungen der Baukosten von +/- 15 %. Die Planungstiefe lässt valide weitergehende Aussagen zu den Kosten in diesem Verfahrensstadium nicht zu. Vielmehr ist die oben genannte Einhaltung des Kostenrahmens in Verbindung mit der Kostenschwankungsbreite Aufgabe des einzuschaltenden Projektsteuerers bzw. Kostencontrollers, um gleich zu Planungsbeginn im Sinne des „Design to cost“ zu agieren. Dies ist bereits für die Vergabe des Generalplanerauftrages und damit für das VOF-Verhandlungsverfahren mit den drei Preisträgern maßgeblich.

Als nächster Schritt ist nun ein Verhandlungsverfahren mit den drei Preisträgern gemäß VOF durchzuführen mit dem Ziel, eine der Arbeitsgemeinschaften mit der Generalplanung des

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 7

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Musikzentrums zu beauftragen. Innerhalb der Entwürfe der Wettbewerbssieger wurden Planungen vorgelegt, mit denen nach entsprechenden Optimierungen der Kostenrahmen eingehalten werden kann. Diese Optimierungen sind Teil des Verhandlungsverfahrens nach VOF sowie der konkreten Ausführungsplanung, bei denen die Einhaltung des Kostenrahmens erreicht werden muss.

Aus vergaberechtlichen Gründen kann dieses Verfahren, das Voraussetzung für alle weiteren Realisierungsschritte ist, nur durchgeführt werden, wenn die Realisierung des Projekts einschließlich seiner Finanzierung gesichert ist.

3.3 Die Einhaltung des vom Rat vorgegeben Finanzrahmens ist für die weiteren Planungen verbindlich.

Dafür wird in den weiteren Arbeitsschritten mit fortschreitender Planungstiefe die Kostenstruktur nachgesteuert. Ein externes Projektsteuerungsbüro wird die Stadt weiterhin bei der Einhaltung des Kostenrahmens unterstützen.

3.4 Auch die **Betriebskostenprognose** des von der Stadt Bochum beauftragten Fachunternehmens bestätigt die Auskömmlichkeit des einkalkulierten Jahresbudgets selbst unter der Maßgabe, dass die Kosten ggf. extern angemieteter Verwaltungsräume aus diesem Budget bestritten werden müssen (s. u. Pkt. 6, wird im nicht öffentlich Teil dargestellt).

Damit sind die Voraussetzungen, dass der Kostenrahmen bei den Investitionen sowie bei den Betriebskosten eingehalten werden muss, erfüllt.

(s. Mitteilung der Verwaltung - Vorlage Nr. 20121254)

4. Die drei Preisträger-Entwürfe sehen ein Raumprogramm vor, das den Anforderungen für das Objekt in vollem Maße entspricht. Nicht zuletzt wird überzeugend dargestellt, dass die Planung für einen großen Musiksaal mit einem angestrebten Raumvolumen, das dem Bedarf der Bochumer Symphoniker entspricht, erzielbar ist.

5. Alle planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Musikzentrums wurden geschaffen (Vorlage Nr. 20111743 Bebauungsplan 868 – Viktoriaquartier).

6. Auch die Bedingung, dass für die Realisierung des Musikzentrums sichergestellt sein muss, dass im gegebenen Kostenrahmen ein für die vorgegebenen Zwecke vollständig ausgestattetes Gebäude entstehen muss, ist erfüllt.

Die in dem Anforderungsprofil fakultativ angestrebten **Verwaltungsräume**, die in dem Kostenrahmen für den Wettbewerbsentwurf im ersten Zug noch nicht dargestellt werden können, werden entweder in den weiteren Verfahrensschritten eingeplant, sofern der Kostenrahmen das zulässt, oder können im Rahmen des Betriebskostenbudgets angemietet werden. Die Analyse der

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 8

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

benötigten Betriebskostenstruktur des Büros Drees & Sommer zeigt deutlich, dass auch diese Kosten in dem Budget für die Betriebskosten sicher untergebracht werden können.

7. Die haushaltrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Eigenmittel durch die Stadt Bochum liegen vor.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 13.06.2012 die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bochum genehmigt. Im Haushalt der Stadt Bochum 2012 und der mittelfristigen Finanzplanung ist der erforderliche städtische Eigenanteil im Profitcenter 2503 eingestellt und durch den Rat beschlossen worden.

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils in Höhe von 2.4 Mio Euro liegen somit vor. Die Stadt Bochum ist damit in der Lage, den für die Planung und die anschließende Realisierung erforderlichen kommunalen Eigenanteil bereitzustellen.

Der Eigenanteil muss nach den Förderrichtlinien insgesamt 10% des Gesamtbudgets betragen. Aus dem eigenen Haushalt der Stadt Bochum fließen 2,4 Mio Euro, die seinerzeit als Eigenanteil zur Umnutzung der Marienkirche mit dem Land festgelegt wurden. Damit nun auch 10 % zum nun höheren Gesamtbudget förderrechtlich dargestellt werden können, dürfen die zuvor genannten ergänzenden Einnahmen als komplementäre Eigenanteile der Stadt Bochum eingesetzt werden.

Die Stadt Bochum ist damit in der Lage, die für die Planung und die Realisierung erforderlichen kommunalen Eigenanteile gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg darzustellen und den eigenen Beitrag unverändert zu lassen.

8. Die Ingenieur- und Architekturleistungen sind als Baunebenkosten gemäß den Bestimmungen des STEP (Stadterneuerungsprogramm) in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung, wonach sich auch die Förderbestimmungen der „EU-Ziel-2“- und Kulturmittel richten, förderfähig und in den Budgetplanungen enthalten.

9. Die gebäudebezogenen Betriebskosten für das Musikzentrum in Höhe von 650.000 Euro jährlich sind innerhalb der für die Marienkirche konsumtiv veranschlagten Betriebskosten (300.000 Euro) sowie der Einsparungen bei den Betriebskosten der Bochumer Symphoniker in Höhe von 350.000 Euro jährlich sicherzustellen.

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, um diese Bedingung umzusetzen, sind geschaffen. Die vorliegende Prognose zu den Betriebskosten des Büros Drees und Sommer belegt, dass der gebäudebezogene Betriebskostenrahmen eingehalten werden kann.

10. Zur Realisierung dieses Projekts erwirbt die Stadt Bochum entsprechend des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.04. 2009 (Vorlage 20083225) die Liegenschaft „Marienkirche“ zu den hierin vereinbarten Konditionen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 9

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

11. Das kulturelle Nutzungskonzept für das Musikzentrum, auch als Spiel- und Probenstätte der Bochumer Symphoniker und als „Forum für musikalische Bildung“ der Bochumer Musikschule und weiterer kultureller Anbieter und Produzenten, ist Grundlage des Betriebs. Das Zentrum dient der gemeinnützigen Förderung von Musik, kultureller Bildung und Wissenschaft.

Der künstlerische Betrieb des Musikzentrums wird durch die Bochumer Symphoniker, die Musikschule und andere Kulturakteure bestritten, die insbesondere kulturelle Bildungsangebote für Besucherinnen und Besucher aller Altersgruppen anbieten werden. Darüber hinaus bietet der multifunktionale Saal weiteren Raum für unterschiedliche Kultur- und Bildungsangebote. In der Detaillierung des Betriebskonzepts werden Regularien festgelegt, die diese breit angelegte Nutzung des Zentrums sicherstellen.

12. Keine Vermarktung zur Betriebskostenreduzierung möglich.

Die geforderte Prüfung der Möglichkeiten, auch kommerzielle Veranstaltungen zur Betriebskostendeckung vorzusehen, ist negativ ausgefallen.

Nach den Regelungen des EU – Förderrechts liegt in der Durchführung kommerzieller Veranstaltungen im Musikzentrum Bochum die Gefahr eines Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbs-Recht. Deshalb wäre eine kommerzielle Nutzung grundsätzlich förderschädlich. Aus demselben Grunde scheidet auch eine offensive Vermarktung nicht belegter Termine aus. Zudem widerspräche ein solches Vorgehen den Abstimmungen mit den Nachbarstädten zum Erreichen eines regionalen Konsenses. Das Gesamtkonzept erlaubt dennoch im Einzelfall im Rahmen des künstlerischen Konzepts Veranstaltungen Dritter. In solchen Fällen würden lediglich Kostendeckungsbeiträge berechnet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sämtliche im Beschluss des Rates der Stadt Bochum vom 09.03.2011 in der Fassung des Beschlusses vom 01.03.2012 formulierten Bedingungen zur Realisierung des Musikzentrums Bochum eingetreten sind. Somit kann die am 09.03.2011 beschlossene Realisierung nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Vorgaben durchgeführt werden. Der nächste Schritt ist die Durchführung des Verhandlungsverfahrens nach VOF mit den drei Preisträgern des Realisierungswettbewerbs.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20121241

Stadtamt IV/R (2058)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Bezeichnung der Vorlage
Entwicklung des ViktoriaQuartierBochum durch die Realisierung des "Musikzentrum Bochum" hier: Erfüllung der Realisierungsvoraussetzungen

Der Rat der Stadt Bochum stellt fest, dass die Bedingungen des Ratsbeschlusses vom 09.03.2011 (Vorlage 20110236: Entwicklung des ViktoriaQuartierBochum, hier: Realisierung des „Musikzentrums Bochum“) in der Fassung des Beschlusses des Rates zur Auslobung und zum Auslobungstext vom 01.03.2012 (Vorlage Nr. 20120232, 20120406, 20120482: Realisierungswettbewerb Musikzentrum – Auslobungstext) zum Bau des „Musikzentrums Bochum“ eingetreten sind.